

	Seite	INHALT	Seite	Seite	
Amtliche Bekanntmachungen des Kreises		Bekanntmachung zu 4. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Achim am 28.11.2017	129	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 50 „Sondergebiet Reitanlage Rieder Straße“, Thedinghausen	129-130
Bekanntmachung über den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landkreises Verden am 27.11.2017	127	Öffentliche Sitzung aller Ortsräte der Stadt Verden (Aller) am 28.11.2017	129	Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Thedinghausen	130
Bekanntmachung über den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Verden am 28.11.2017	127	Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Ortsrates Langwedel am 29.11.2017	129	Sonstige Veröffentlichungen	
Korrektur der Bekanntmachung aus Amtsblatt 46/2017 vom 17.11.2017, Planfeststellung für den Umbau der Ortsdurchfahrt Verden-Wälle im Zuge der B 215	127	Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Ortsrates Daverden am 29.11.2017	129	Einladung der Jagdgenossenschaft Daverden zur diesjährigen Jahreshauptversammlung am 04.12.2017	130
Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden		Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Ortsrates Völkersen am 29.11.2017	129		
Hauptsatzung der Stadt Achim	127-128	Bekanntmachung über die öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Friedhofsausschusses des Flecken Langwedel am 29.11.2017	129		
Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Achim	128-129				

Bekanntmachung

Am Montag, 27.11.2017, tagt um 17:00 Uhr der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft. Sitzungsort: Kreishaus, Kreistagssaal, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller).

Tagesordnung/Öffentlicher Teil: 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; 2. Feststellung der Tagesordnung; 3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft vom 11.01.2017; 4. Mitteilungen des Landrates; 4.1 Anfrage der KT-Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 07.04.2017; 4.2 Anfragen des Kreistagsabgeordneten der CDU-Kreistagsfraktion Günter Lühning zur Gültigkeit einer 3,5 t-Gewichtsbegrenzung für die Fahrstraße, der Zufahrt zur Allermarsch in Otersen, zur Kostenträgerschaft im Falle einer Straßensanierung und zur massiven Gülle- und Gärresteausbringung in der Oterser Allermarsch; 5. Bestellung des stellvertretenden Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 34 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG); 6. Grunderwerb in der Gemarkung Verdenermoor, Gemeinde Kirchlinteln; 7. Unterschutzstellung der FFH-Gebiete „Lehrde und Eich“ sowie „Wedeholz“ in der Gemeinde Kirchlinteln; 8. Erlass einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dünengebiet und Halsetal bei Verden-Neumühlen“ im Landkreis Verden; 9. Aufbau eines effektiven Prädationsmanagement auf Naturschutzgebietsflächen des Landkreises Verden Fischerhuder Wümmeniederung und südliche Allerniederung mit Lehrdetal; mündlicher Bericht des Vorsitzenden der Jägerschaft des Landkreises Verden e.V.; 10. Erlass der Haushaltssatzung und Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018

Es folgt ein nichtöffentlicher Teil.

Zu Beginn der Sitzung und nach Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde von jeweils 15 Minuten statt.

Verden (Aller), den 16. November 2017

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Bekanntmachung

Am Dienstag, 28.11.2017, tagt um 17:00 Uhr der Jugendhilfeausschuss. Sitzungsort: Kreishaus, Kreisausschuss-Saal, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller).

Tagesordnung/Öffentlicher Teil: 1. Feststellung der ord-

nungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; 2. Feststellung der Tagesordnung; 3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 23.05.2017; 4. Mitteilungen des Landrates; 4.1 Kinder- und Jugendhaushaltbudget 2017; 4.2 Verlängerung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung) bis zum 31.12.2019; 4.3 Verlängerung der Richtlinie Zuwendung aus dem Fonds Frühe Hilfen (§ 3 Abs. 4 KKG) im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen; 5. Verein Frauenhaus Verden – Frauen helfen Frauen e.V. – Förderung ab 2018; 6. Förderung der Kindertagespflege; 7. Beratungsstelle Horizonte Sexualität – Missbrauch – Gewalt der Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Verden; Neubesetzung des Beirates der Beratungsstelle; 8. Erlass der Haushaltssatzung und Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018; 8.1 Erlass der Haushaltssatzung und Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018; Fachbudget 1351 „Jugend und Familie“ (Seiten 373 – 414)

Es folgt ein nichtöffentlicher Teil.

Zu Beginn der Sitzung und nach Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde von jeweils 15 Minuten statt.

Verden (Aller), den 16. November 2017

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Korrektur der Bekanntmachung aus Amtsblatt 46/2017 vom 17.11.2017

Planfeststellung für den Umbau der Ortsdurchfahrt Verden-Wälle im Zuge der B 215

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Verden vom 12.10.2017 - Az. 63-61 43/B 215-2 -, der das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 28.11.2017 bis **12.12.2017** einschließlich während der Dienststunden bei der Stadt Verden – Fachbereich Straßen und Stadtgrün, Holzmarkt 13, 27283 Verden (Aller), 1. OG, zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landkreis Verden – Fachdienst Bauordnung, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), Eingang Ost, 2. Stock, Zimmer 2120, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit

dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseite des Landkreises Verden (www.landkreis-verden.de) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat, gez. Bohlmann

Hauptsatzung der Stadt Achim

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 26.10.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name und Rechtsstellung
(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Achim“. (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 3. Mai 1988 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen. (3) Die Gebiete der früheren Gemeinden Baden, Bierden, Bollen, Embsen, Uesen und Uphusen werden als Stadt Achim/ Ortsteil Baden, Stadt Achim/ Ortsteil Bierden, Stadt Achim/ Ortschaft Bollen, Stadt Achim/ Ortschaft Embsen, Stadt Achim/ Ortsteil Uesen, Stadt Achim/ Ortsteil Uphusen bezeichnet.

§ 2

Sitzungen des Verwaltungsausschusses
Jede Ratsfrau/jeder Ratsherr kann an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilnehmen (§ 78 NKomVG).

§ 3

Wappen, Flaggen und Dienstsiegel
(1) Die Stadt Achim führt ein Wappen, das je zur Hälfte rechts einen silbernen Schlüssel auf rotem Grund und links eine schwarze Bärenklaue auf silbernem Grund zeigt. (2) Als Fahnen schmuck zeigt die Stadt Achim das Wappen auf gelbem Tuch. (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Achim“. (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:

dienstags, donnerstags und freitags 08.00 – 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr

Kfz-Zulassungsbehörde:

montags und dienstags 07.30 – 15.00 Uhr
mittwochs und freitags 07.30 – 12.00 Uhr
donnerstags 07.30 – 18.00 Uhr

Führerscheinstelle:

montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr
dienstags 14.00 – 16.00 Uhr
und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

§ 4

Zuständigkeiten des Rates

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. die Festlegungen privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 75.000 € voraussichtlich übersteigt; 2. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert 75.000 € übersteigt; 3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert 75.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt; 4. Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 KomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens 75.000 € übersteigt; 5. Verträge der Stadt i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 12.500 € übersteigt, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 5

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

(1) Für die Ortschaften Bollen und Embsen wird je eine Ortsvorsteherin/ein Ortsvorsteher gem. § 90 Abs. 1 Satz 2 Var. 2 i.V.m. § 96 NKomVG bestimmt. (2) Die Ortsvorsteher/innen bringen die Belange der von ihnen vertretenen Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung. (3) Die Ortsvorsteher/innen erfüllen Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung im Bereich Ehe- und Geburtstagsjubiläen.

§ 6

Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Achim werden im Amtsblatt für den Landkreis Verden verkündet bzw. bekanntgemacht. (2) Abs. 1 gilt auch für ortsübliche Bekanntmachungen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und des Zeitraumes der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Verden hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Schaukasten im/am Rathaus veröffentlicht.

§ 7

Einwohnerversammlungen/Bürgerbeteiligung

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gem. § 6 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen. (2) Mit einem Bürgerbegehren kann gem. § 32 NKomVG beantragt werden, dass Bürger/innen über eine Angelegenheit der Kommune entscheiden. Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens. (3) Der Rat der Stadt Achim kann eine Bürgerbefragung beschließen. Gegenstand einer Bürgerbefragung können alle Angelegenheiten der Stadt sein. Satz 1 gilt nicht in Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, sowie der Beschäftigten der Kommune.

§ 8

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. (2) Die Erste Stadträtin/der erste Stadtrat gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 9

Vertretung des Bürgermeisters

nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die ihn/sie bei der repräsentativen Vertretung der Stadt Achim, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich bei der Stadt eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden. (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen wurde. (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Achim zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen/Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.). (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss zurückzuweisen. (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden,

wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält. (6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. (7) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist darüber zu informieren, wie die Anregung oder Beschwerde behandelt wurde.

§ 11

Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreter/innen der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die/die Ratsvorsitzende hat die Mitglieder des Rates vor Beginn der Sitzung darüber zu informieren. (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der/dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/die Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsgewalt (§ 63 Abs. 1 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben. (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Achim, sowie die Veröffentlichung dieser Aufnahmen sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 26.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Achim vom 03.11.2016 außer Kraft.

Achim, den 15. November 2017

STADT ACHIM

gez. Ditzfeld, Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Achim (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 26.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Ratsmitglieder

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder (gilt bis zum 31.12.2018)

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz für den mit ihrer Mandatsausübung verbundenen Aufwand, einschließlich der Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüssen und an Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung von monatlich

a) Ratsfrauen/Ratsherren	160,00 €
b) die/der stellvertretende Bürgermeister/in	320,00 €
c) die/der Fraktions- und Gruppenvorsitzende	320,00 €
d) die/der Beigeordnete	240,00 €

Werden mehrere Funktionen im Sinne von Satz 1 lit. a bis d gleichzeitig wahrgenommen, wird die Aufwandsentschädigung nur für die betragsmäßig am höchsten bewertete Funktion gewährt. (2) Gem. Abschnitt I § 20 der Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse der Stadt Achim haben sich die Ratsmitglieder dazu verpflichtet, papierlos zu arbeiten und das von der Verwaltung bereitgestellte Ratsinformationssystem für ihre Mandatsausübung zu nutzen. Zur Abgeltung der mit der Nutzung eines privaten Notebooks/Tablets einhergehenden Kosten erhalten die Ratsmitglieder neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zusätzlich 25,00 € monatlich. (3) Die Aufwandsentschädigung kann vermindert oder eingestellt werden, wenn eine Ratsfrau/ein Ratsherr über einen Zeitraum von über zwei Monaten an der Wahrnehmung des Mandates verhindert ist.

§ 1a

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder (gilt ab dem 01.01.2019)

§ 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Ratsfrauen und Ratsherren ab dem 01.01.2019 als Ersatz für den mit ihrer Mandatsausübung verbundenen Aufwand, einschließlich der Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüssen und an Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung von monatlich

a) Ratsfrauen/Ratsherren	180,00 €
b) die/der stellvertretende Bürgermeister/in	360,00 €
c) die/der Fraktions- und Gruppenvorsitzende	360,00 €
d) die/der Beigeordnete	270,00 €
e) die/der Ratsvorsitzende	360,00 €

erhalten. Werden mehrere Funktionen im Sinne von Satz 1 lit. a bis e gleichzeitig wahrgenommen, wird die Aufwandsentschädigung nur für die betragsmäßig am höchsten bewertete Funktion gewährt.

§ 2

Verdienstaussfall

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten den ihnen anlässlich ihrer Mandatsausübung entstandenen, konkret nachgewiesenen, Verdienstaussfall ersetzt; maximal jedoch 16,50 € je angefangene Stunde für bis zu 8 Stunden pro Tag. (2) Die Ratsherren und Ratsfrauen erhalten den ihnen aufgrund eines nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG gewährten Urlaubs entstandenen, konkret nachgewiesenen, Verdienstaussfall ersetzt; maximal jedoch 16,50 € pro angefangene Stunde für bis zu 8 Stunden pro Tag. (3) Selbstständig Tätige haben den ihnen entstandenen Verdienstaussfall glaubhaft zu machen.

§ 3

Kinderbetreuungskosten

Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten Ratsfrauen und Ratsherren die Auslagen ersetzt, die ihnen für die Betreuung von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren entstanden sind, wenn der Betreuungsaufwand für die Ausübung des Mandats notwendig war und die Höhe der Aufwendungen konkret nachgewiesen wird; maximal jedoch einen Betrag in Höhe von 10,00 € pro Stunde.

§ 4

Nachteilsausgleich

Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 kann Ratsfrauen und Ratsherren ausnahmsweise ein Nachteilsausgleich gewährt werden, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit das Ratsmitglied in zumutbarer Weise seine Mandatsfähigkeit ausüben kann. Dringende Gründe können im Zusammenhang mit der Führung eines Haushalts vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens drei Personen angehören, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Der Nachteil wird durch eine pauschale Ausgleichszahlung von 10,00 € pro Stunde für bis zu maximal 8 Stunden pro Tag abgegolten.

§ 5

Reisen außerhalb des Stadtgebietes

Ratsfrauen und Ratsherren erhalten bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die vom Stadtrat oder Verwaltungsausschuss beschlossen sind, Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

Abschnitt II

Nicht dem Stadtrat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 6

Aufwandsentschädigung für nicht dem Stadtrat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften

Als Ersatz für die mit der Teilnahme an Ausschusssitzungen verbundenen Auslagen erhalten die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschussmitglieder eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 17,50 € je Sitzung, an der sie/er teilgenommen hat.

§ 7

Reisen außerhalb des Stadtgebiets

Ausschussmitglieder im Sinne von § 6 erhalten bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die vom Stadtrat oder Verwaltungsausschuss beschlossen sind, Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.

Abschnitt III Ortsvorsteher/in

§ 8

Aufwandsentschädigung für die/den Ortsvorsteher/in
Die/die Ortsvorsteher/in erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt monatlich 35,00 €; es sei denn, er/sie weist im Einzelfall einen höheren Verdienstaussfall oder andere in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamts entstandene Auslagen konkret nach.

Abschnitt IV

Senioren- und Behindertenbeauftragte/r, Archivbetreuer/in und Betreuer/in der Ortsteilbüchereien

§ 9

Aufwandsentschädigung für Senioren- und Behindertenbeauftragte/n, Archivbetreuer/in und Betreuer/in der Ortsteilbüchereien

Die Aufwandsentschädigung beträgt für den/die

a) Senioren- und Behindertenbeauftragte	mtl. 180,00 €
b) Vertretung der Senioren- und Behindertenbeauftragte/n	mtl. 45,00 €
c) Archivbetreuer/in	mtl. 125,00 €
d) Betreuer/in der Ortsteilbüchereien	mtl. 125,00 €

Abschnitt V

Sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 10

Ersatz von Auslagen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten die Auslagen ersetzt, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes entstanden und konkret nachgewiesen sind; maximal jedoch 20 € pro Monat. (2) Zu den Auslagen nach Abs. 1 zählen

insbesondere Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebiets. Kosten für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebiets, die vom Bürgermeister genehmigt sind, werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.

§ 11

Verdienstausschlag

Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandene, konkret nachgewiesene, Verdienstausschlag einer/eines ehrenamtlich Tätigen wird mit höchstens 20,00 € pro Monat ersetzt, sofern es der/dem ehrenamtlich Tätigen nicht zumutbar war, das Ehrenamt zu einem anderen, nicht in ihre/seine regelmäßige Arbeitszeit fallenden, Zeitpunkt auszuüben. Selbstständig Tätige haben den ihnen entstandenen Verdienstausschlag glaubhaft zu machen.

§ 12

Kinderbetreuungskosten

Ehrenamtlich Tätige erhalten die Auslagen ersetzt, die ihnen für die Betreuung von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren entstanden sind, wenn der Betreuungsaufwand für die Ausübung des Ehrenamtes notwendig war und die Höhe der Aufwendungen konkret nachgewiesen wird; maximal jedoch einen Betrag in Höhe von 10,00 € pro Stunde.

Abschnitt VI

Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

§ 13

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Stadtgebiet erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

- | | |
|--|---------------|
| a) Stadtbrandmeister/in | mtl. 240,00 € |
| b) stellvertr. Stadtbrandmeister/in, Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr | mtl. 144,00 € |
| c) Ortsbrandmeister/i. d. Ortsfeuerwehr | mtl. 96,00 € |
| d) stellvertr. Ortsbrandmeister/in | mtl. 48,00 € |
| e) Jugendfeuerwehrwart/in, einschl. Stadtjugendfeuerwehrwart/in, Kinderfeuerwehrwart/in, einschl. Stadtkinderfeuerwehrwart/in, Sicherheitsbeauftragte/r, einschl. Stadtsicherheitsbeauftragte/r, Funkbeauftragte/r, einschl. Stadtfunkbeauftragte/r, Zeugwart/in, Stadtschulklassenbeauftragte/r, Stadtpressewart/in, Stadtatemschutzbeauftragte/r, Stadtgefährgutbeauftragte/r, Gerätewart/in, Zug- und Gruppenführer | mtl. 36,00 € |

(2) Werden mehrere Funktionen im Sinne von Abs. 1 lit. a bis e gleichzeitig wahrgenommen, wird die Aufwandsentschädigung nur für die betragsmäßig am höchsten bewertete Funktion gewährt. (3) Ist die/der Stadtbrandmeister/in ununterbrochen länger als zwei Monate verhindert, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 für den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum, in dem sie/er verhindert ist, auf die Hälfte; Erholungsurlaub bleibt hierbei außer Betracht. Nimmt die/der Stellvertreter/in die Funktion der verhinderten Stadtbrandmeisterin/des verhinderten Stadtbrandmeisters ununterbrochen länger als zwei Monate wahr, erhält sie/er für die über zwei Monate hinausgehende Zeit, in der sie/er die/der Stadtbrandmeister/in vertritt, dreiviertel der für die Funktion der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters nach Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung unter Anrechnung der für die eigene Funktion nach Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 14

Verdienstausschlag

Der durch den Feuerwehrdienst nachweislich entstandene Verdienstausschlag eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr, das weder von § 33 Abs. 3 NBrandSchG noch von § 32 Abs. 1 NBrandSchG erfasst wird, wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 13 auf Antrag mit höchstens 70,00 € je angefangene Stunde für höchstens 8 Stunden pro Tag ersetzt. Selbstständig Tätige haben den ihnen entstandenen Verdienstausschlag glaubhaft zu machen.

§ 15

Kinderbetreuungskosten

Neben der Aufwandsentschädigung nach § 13 erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Auslagen ersetzt, die ihnen für die Betreuung von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren entstanden sind, wenn der Betreuungsaufwand notwendig war, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte, und die Höhe der Aufwendungen konkret nachgewiesen wird; maximal jedoch einen Betrag in Höhe von 10,00 € pro Stunde.

§ 16

Reisen außerhalb des Stadtgebietes

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die vom Bürgermeister genehmigt sind, Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes ersetzt. (2) Abweichend von Abs. 1 erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr keine Reisekostenvergütung, sofern sie zu Lehrgängen an zentralen Ausbildungseinrichtungen des Landes Niedersachsen entsandt worden sind. In diesem Fall gilt § 33 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG.

§ 17

Ersatz von Auslagen

Neben einer Entschädigung nach §§ 13 bis 16 erhalten Mit-

glieder der Freiwilligen Feuerwehr die Auslagen ersetzt, die ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Feuerwehrdienstes entstanden und konkret nachgewiesen sind.

Abschnitt VII

Durchführungs- und Schlussvorschriften

§ 18

Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Aufwandsentschädigung wird am 1. eines jeden Monats im Voraus gezahlt. (2) Die übrigen Zahlungen werden im Anschluss an jede Sitzung, Dienstreise oder sonstige ersatzpflichtige Tätigkeit im Sinne dieser Satzung auf Antrag des Berechtigten und nach Vorlage der erforderlichen Nachweise erbracht. (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl oder Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für den ganzen Kalendermonat gezahlt.

§ 19

Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche

(1) Mit der Zahlung der in § 1 bis § 17 geregelten Entschädigungen sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die den in diesen Vorschriften genannten Personengruppen aufgrund ihrer Mandatsausübung oder Ausübung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten für die Stadt Achim entstehen. (2) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für die Wahrnehmung der Interessen der Stadt in kommunalen Zusammenschlüssen, in wirtschaftlichen Unternehmen oder ähnlichen Institutionen abgegolten.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft, mit Ausnahme von § 1a, welcher am 01.01.2019 in Kraft tritt. Sie ersetzt die Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Stadt Achim vom 14.03.2013, die gleichzeitig außer Kraft tritt. (2) Die in dem Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum Tage der Bekanntmachung dieser Satzung entstandenen Entschädigungsansprüche bemessen sich nach dieser Satzung, es sei denn, die gem. Abs. 1 außer Kraft getretene Entschädigungssatzung vom 14.03.2013 gewährt den Berechtigten weitergehende Ansprüche; in diesem Fall wird die Entschädigung nach Maßgabe der gem. Abs. 1 außer Kraft getretenen Entschädigungssatzung gewährt.

Achim, den 15. November 2017

STADT ACHIM

gez. Rainer Ditzfeld, Bürgermeister

Bekanntmachung

zur 4. Sitzung des Betriebsausschusses am **Dienstag, 28.11.2017, 17:00 Uhr**, im Ratssaal des Rathauses Achim
Tagesordnung/Öffentlicher Teil: 1. Eröffnung der Sitzung; 2. Einwohnerfragestunde; 3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung; 4. Haushaltsplan 2018; 5. Mitteilungen; 6. Einwohnerfragestunde

Achim, den 15. November 2017

STADT ACHIM

gez. Rainer Ditzfeld, Bürgermeister

Öffentliche Sitzung aller Ortsräte der Stadt Verden (Aller)

Am Dienstag, dem 28.11.2017, findet um 18:30 Uhr in Verden (Aller), Rathaus, Große Straße 40, Ratssaal, eine öffentliche Sitzung aller Ortsräte mit folgender Tagesordnung statt:

Vor und nach der Sitzung findet jeweils eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner statt. Die Fragestunde vor der Sitzung beginnt um 18:30 Uhr.

A. In öffentlicher Sitzung: 1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung, a) Ordnungsgemäße Ladung, b) namentliche und zahlenmäßige Anwesenheit der Mitglieder, c) Beschlussfähigkeit, d) Tagesordnung; II. Mitteilungen der Verwaltung; III. Vorbereitung von Ratsbeschlüssen; IV. Angelegenheiten des Verwaltungsausschusses; V. Angelegenheiten der Ortsräte; IV.1 Haushalt 2018 – Anhörung der Ortsräte; V. Anfragen und Anregungen:

STADT VERDEN (ALLER)

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentliche Sitzung des Ortsrates Langwedel am **Mittwoch, den 29. November 2017, 18:00 Uhr**, im Bürgersaal des Rathauses in Langwedel

Tagesordnung: 1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung; 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 24.05.2017; 3. Bauantrag zur Nutzungsänderung einer ehemaligen Bankfiliale in eine Vergnügungsstätte; 4. Unterrichtung und Anfragen.

Langwedel, den 16. November 2017

FLECKEN LANGWEDEL

Der Bürgermeister, gez. Brandt.

Bekanntmachung

über die öffentliche Sitzung des Ortsrates Daverden am **Mittwoch, den 29. November 2017, 18:00 Uhr**, im Bür-

gersaal des Rathauses in Langwedel

Tagesordnung: 1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung; 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 31.05.2017; 3. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Holdorf“ in Langwedel-Daverden; 4. Antrag der WGL zum Kreuzungsbereich „Hauptstraße/Feldstraße/Weserstraße“; 5. Bauvoranfrage für den Neubau eines Hähnchenmaststalles an der Giersbergstraße (Gemarkung Daverden); 6. Brückenbauwerk BAB A27/Auf dem Branden; 7. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Daverden; 8. Unterrichtung und Anfragen.

Langwedel, den 16. November 2017

FLECKEN LANGWEDEL

Der Bürgermeister, gez. Brandt.

Bekanntmachung

über die öffentliche Sitzung des Ortsrates Völkern am **Mittwoch, den 29. November 2017, 18:00 Uhr**, im Bürgersaal des Rathauses in Langwedel

Tagesordnung: 1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung; 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 24.05.2017; 3. Bebauungsplan Nr. 75 „Bockhoop“ a) Aufhebung Aufstellungsbeschluss, b) Neufassung Aufstellungsbeschluss, c) Vorentwurfsbeschluss, d) Auslegungsbeschluss; 4. Bebauungsplan Nr. 43 „Heideweg“ a) Aufhebung Aufstellungsbeschluss 15. F-Plan-Änd. und BPL. 43, c) Vorentwurfsbeschluss, d) Auslegungsbeschluss; 5. Unterrichtung und Anfragen.

Langwedel, den 16. November 2017

FLECKEN LANGWEDEL

Der Bürgermeister, gez. Brandt.

Bekanntmachung

über die öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Friedhofsausschusses **Mittwoch, dem 29. November 2017, 18:00 Uhr**, Bürgersaal des Rathauses in Langwedel

Tagesordnung: 1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung; 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 29.05.2017; 3. Bauantrag zur Nutzungsänderung einer ehemaligen Bankfiliale in eine Vergnügungsstätte; 4. Bebauungsplan Nr. 75 „Bockhoop“, a) Aufhebung Aufstellungsbeschluss, b) Neufassung Aufstellungsbeschluss, c) Vorentwurfsbeschluss, d) Auslegungsbeschluss; 5. Bebauungsplan Nr. 43 „Heideweg“ a) Aufhebung Aufstellungsbeschluss 15. F-Plan-Änd. und BPL. 43, c) Neufassung Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 43, c) Vorentwurfsbeschluss, d) Auslegungsbeschluss; 6. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Holdorf“ in Langwedel-Daverden; 7. Antrag der WGL zum Kreuzungsbereich „Hauptstraße/Feldstraße/Weserstraße“; 8. Bauvoranfrage für den Neubau eines Hähnchenmaststalles an der Giersbergstraße (Gemarkung Daverden); 9. Brückenbauwerk BABA 27/Auf dem Branden; 10. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Daverden; 11. Antrag des Ratsmitgliedes Andreas Noltemeyer zur Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung; 12. Bebauungsplan Nr. 10 „Paschkeberg-Erweiterung“, 3. Änderung in Etelsen, a) Beschluss über Anregungen und Hinweise, b) Satzungsbeschluss; 13. Unterrichtung und Anfragen.

Langwedel, den 16. November 2017

FLECKEN LANGWEDEL

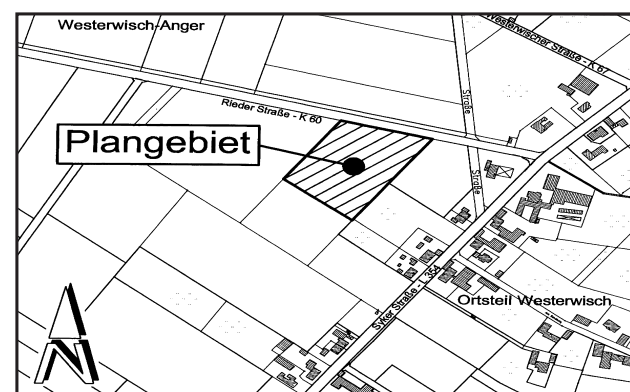
Der Bürgermeister, gez. Brandt.

Bauleitplanung der Gemeinde Thedinghausen; hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 50 „Sondergebiet Reitanlage Rieder Straße“

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) jeweils in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 04.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Reitanlage Rieder Straße“ als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Ziel dieser Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Reitanlage.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Sondergebiet Reitanlage Rieder Straße“ liegt südlich der Rieder Straße (K 60) in Thedinghausen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Reitanlage Rieder Straße“ einschl. Begründung und zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen, Braunschweiger Straße 10, 27321 Thedinghausen, Bauamt, Zimmer 20, (Montag und Dienstag 8.30–12.00 Uhr, 13.30–15.30 Uhr, Mittwoch 8.30–12.00 Uhr, Donnerstag 7.30–18.00 Uhr, Freitag 8.30–12.30 Uhr) sowie im Internet unter www.thedinghausen.de (Startseite) von jedem eingesehen werden.

Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiter kann die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan berücksichtigt wurden oder aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsvorstellungen gewählt wurde, eingesehen werden.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1, Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften; 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und; 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Thedinghausen, Braunschweiger Straße 10, 27321 Thedinghausen, unter Darlegung der die Verletzung begründenden Sachverhalte, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Reitanlage Rieder Straße“

eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Reitanlage Rieder Straße“ in Kraft.

Thedinghausen, den 10. November 2017
Az. T/4/622-21

GEMEINDE THEDINGHAUSEN
Der Gemeindedirektor, gez. Hesse

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Thedinghausen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6.4.2017 (Nds. GVBl. Nr. 6/2017 S. 106) hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung vom 08. August 2017 für das Gebiet der Samtgemeinde Thedinghausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Katzenhaltung

(1) Katzenhalter oder Katzenhalterinnen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor tierärztlich kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dieses gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten. (2) Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im Sinne von Absatz 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. (3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen oder privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 2

Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt (§ 59 Abs. 1 Nds. SOG). (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds. SOG).

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2017 in Kraft.

Thedinghausen, den 21. November 2017

SAMTGEMEINDE THEDINGHAUSEN
Der Samtgemeindebürgermeister, gez. Hesse

Einladung der Jagdgenossenschaft Daverden

zur diesjährigen Jahreshauptversammlung **am Montag, 04.12.2017, 19.30 Uhr**, in der Gastwirtschaft Antiochia, Daverden.

Tagesordnung: 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; 2. Verlesung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung; 3. Tätigkeitsbericht; 4. Kassenbericht; 5. Bericht der Kassenprüfer; 6. Entlastung des Kassenswartes; 7. Entlastung des Vorstandes; 8. Neuwahl eines Kassenprüfers; 9. Verschiedenes.

Daverden, den 20. November 2017

JAGDGENOSSENSCHAFT DAVERDEN
Der Vorstand